



Aktenzeichen: BAV / BAV-012-00001/00001/00013/00010

Ihr Zeichen:  
[REDACTED]

Bern, 3. Mai 2016

## DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

### hat in der Angelegenheit

der BLS Netz AG, Liegenschaften, Postfach 1465, 3401 Burgdorf

Gesuchstellerin

sowie

des [REDACTED]

Gesuchsgegner 1

und

[REDACTED]  
[REDACTED]

Gesuchsgegner 2

betreffend

Bethaniasteg, Eigentum und Unterhaltspflicht

#### I. festgestellt:

1. Die Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2015 an das Bundesamt für Verkehr (BAV) folgende Anträge gestellt: "1. Es sei festzustellen, dass der Holzbohlenbelag (inkl. beider Radabweiser) des Bethaniasteges sich im Werkeigentum der Gesuchsgegner befindet. 2. Die Gesuchsgegner seien zu verpflichten, Unterhalt bzw. die Erneuerung von Holzbohlenbelag und beider Radabweiser in eigenen Kosten sicherzustellen. - unter Kosten- und Entschädigungsfolge -"

Bundesamt für Verkehr BAV  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch)





2. Das BAV hat den Gesuchsgegnern mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Stellungnahme des Gesuchsgegners 2 erfolgte mit Schreiben vom 17. November 2015, die Stellungnahme des Gesuchsgegners 1 mit Schreiben vom 20. November 2015.
4. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 stellte das BAV ergänzende Fragen.
5. Der Gesuchsgegner 2 antwortete mit Schreiben vom 12. Januar 2016, der Gesuchsgegner 1 mit Schreiben vom 23. Januar 2016.
6. Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 stellte das BAV zusätzliche Fragen.
7. Der Gesuchsgegner 1 antwortete mit Schreiben vom 7. März 2016.
8. Der Gesuchsgegner 2 ersuchte mit Schreiben vom 10. März 2016 um Fristerstreckung bis zum 18. April 2016, welche ihm mit Schreiben vom 14. März 2016 gewährt wurde. Die Gesuchstellerin erhielt gleichzeitig das Schreiben des Gesuchsgegners 1 vom 7. März 2016.
9. Der Gesuchsgegner 2 antwortete mit Schreiben vom 30. März 2016 auf die am 17. Februar 2016 gestellten Fragen.
10. Die Gesuchstellerin nahm zu den Schreiben vom 7. Dezember 2015 und vom 17. Februar 2016 mit Schreiben vom 1. April 2016 Stellung.

## **II. in Erwägung gezogen:**

### *A Formelles:*

Gemäss Art. 40 Abs. 2 EBG (SR 742.101) entscheidet das BAV über die aus den Bestimmungen des 4. Kapitels des EBG erwachsenden Streitigkeiten über Kosten und deren Verteilung sowie über Vergütungen. Das Gesuch der BLS Netz AG hat bezüglich des Antrags 2 eine Kostenstreitigkeit bezüglich einer Kreuzung zwischen Schiene und Strasse bzw. eines Weges zum Gegenstand, auf welche die Art. 25 - 32 EBG Anwendung finden. Die sachliche Zuständigkeit des BAV in vorliegender Streitsache ist somit gegeben.

Dagegen ist das BAV nicht dafür zuständig, über die Eigentumsverhältnisse am Holzbohlenbelag des Bethaniasteges zu befinden, weshalb auf Antrag 1 nicht eingetreten werden kann. Das BAV hat diese Frage aber vorfrageweise zu prüfen, soweit dies für die Beurteilung der Kostentragungspflicht gemäss Antrag 2 erforderlich ist.

### *B Materielles:*

1. Antrag 2 betrifft die Frage, wer zu Unterhalt und Erneuerung des Holzbohlenbelages des Steges verpflichtet ist. Es geht also bei dem Antrag der Gesuchstellerin nicht um die Unterhalts- und Erneuerungspflicht hinsichtlich der Stegkonstruktion selbst.
2. Die Gesuchstellerin ist Eigentümerin des Steges. Der Holzbohlenbelag und die Radabweiser sind wesentliche Bestandteile des Steges und stehen damit ebenfalls im Eigentum der Gesuchstellerin.
3. Es ist keine Rechtsgrundlage erkennbar, aus welcher die Gesuchsgegner zu Unterhalt oder Erneuerung des Steges und seines Holzbohlenbelages verpflichtet sein könnten:



4. Soweit die Gesuchsgegner aus der Dienstbarkeit gemäss Art. 741 ZGB zum Unterhalt des Weges über die Parzellen 125 und 1380 verpflichtet sind, lässt sich hieraus nichts für die Unterhalts- oder Erneuerungspflicht hinsichtlich des Steges ableiten.
5. Denn die Gesuchstellerin hat den Gesuchsgegnern keine Dienstbarkeit bezüglich der Nutzung des Steges eingeräumt.
6. Und sie wäre auch nicht berechtigt, die Einräumung einer Dienstbarkeit am Steg von einer Gegenleistung abhängig zu machen, zu deren Erbringung die Gesuchstellerin aufgrund der Bestimmungen des EBG selbst verpflichtet ist.
7. Die Bestimmungen des EBG sehen aber lediglich unter bestimmten Voraussetzungen eine Kostenbeteiligungspflicht des Inhabers des bestehenden Verkehrsweges am Kreuzungsbauwerk vor, nicht aber eine Unterhaltspflicht.
8. Dem Antrag der Gesuchstellerin ist a maiore ad minus der Antrag zu entnehmen, die Gesuchsgegner zur Tragung der Kosten bzw. zur Beteiligung an den Kosten an Unterhalt und Erneuerung des Holzbohlenbelages zu verpflichten.
9. Aufgrund der Bestimmungen des EBG hat der Eigentümer des neuen Verkehrsweges die Kosten der ganzen Anlage an der Kreuzungsstelle zu tragen (Art. 25 Abs. 1 EBG). Dies gilt ebenso für Unterhalt und Erneuerung (Art. 29 EBG).
10. Bei der Eisenbahnlinie handelt es sich vorliegend um den neuen Verkehrsweg, da dieser die Erschliessung der bei ihrem Bau bestehenden Häuser (Stellungnahme vom 17. November 2015, Ziff. 2.2.) ohne Errichtung eines Steges unterbrochen hätte.
11. Die Eigentümer des bestehenden Verkehrsweges (bzw. die Inhaber der Dienstbarkeit an demselben) haben sich an den Kosten nur zu beteiligen, soweit die Verkehrsentwicklung eine Verbreiterung des Kreuzungsbauwerks bedingt (Art. 26 Abs. 2 EBG), die Partei besondere Begehren stellt (Art. 27 Abs. 2 EBG) oder der Partei aus der Umgestaltung der Anlage Vorteile erwachsen (Art. 27 Abs. 1 EBG).
12. Eine Pflicht zur Beteiligung an den Kosten besteht im Umfang der Vorteile, die aus der Umgestaltung der Anlage erwachsen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Formulierung gewählt hat, weil er im Neubau einer Kreuzung keinen Vorteil erkennen konnte, sondern lediglich den Ausgleich von Nachteilen, welche sonst vom Bau des neuen Verkehrsweges ausgehen würden. Die Formulierung zielte also nicht darauf ab, eine Kostenbeteiligungspflicht für Vorteile auszuschliessen, welche mit dem Bau oder Betrieb der Kreuzungsanlage verbunden sind. Entsprechende Vorteile können folglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (namentlich des Bereicherungsrechts) ebenfalls eine Kostenbeteiligungspflicht auslösen.
13. Der Vorteil des Steges und seines Holzbohlenbelages besteht darin, dass die Gesuchsgegner auf der Länge des Steges keine Kosten für Unterhalt und Erneuerung des Weges haben.
14. Durch die Existenz der Bahnlinie und des Steges sparen die Gesuchsgegner die Kosten für den Unterhalt des Fahrweges, so wie sie ihn auf den angrenzenden Parzellen 125 und 1380 unterhalten. Alle zwei bis drei Jahre fallen für Unterhalt und Instandsetzung des Weges auf einer Weglänge von 200m ca. Fr. 1'500.- an (Schreiben vom 30. März 2016, Antwort auf Frage 6). Das entspricht jährlichen Kosten von Fr. 3.75 pro m, und damit einer Einsparung von Fr. 97.50 für 26m Steglänge.
15. Eine Verbreiterung des Weges ist anders als eine Verbreiterung des Steges nie erfolgt. Deshalb führt die Verbreiterung des Steges nicht zu einem Vorteil, der ein zusätzliche Kostentragungs-



pflicht auslöst. Vielmehr reduziert die Verbreitung des Steges - ebenso wie die Verstärkung der Holzbohlen lediglich den Nachteil, den die Gesuchsgegner dadurch haben, dass der Weg nicht durchgehend, sondern unterbrochen von einem Steg zu ihren Grundstücken führt.

16. Dass der Steg heute mit Personenwagen befahren werden kann, stellt ebenfalls keinen Vorteil dar im Vergleich zur Erschliessung der Grundstücke mit einem durchgehenden Weg ohne Kreuzungsbauwerk.
17. Der Inhalt der Dienstbarkeit über die angrenzenden Parzellen ist deshalb von Bedeutung, weil die beim Bau der Bahnlinie bestehende Erschliessung des Grundstücks Basis für die Beurteilung der Frage ist, ob eine nachträgliche Veränderung des Kreuzungsbauwerks einen blossen Ausgleich von Nachteilen oder einen Vorteil darstellt, der eine Kostenbeteiligungspflicht auslöst.
18. Die Dienstbarkeit umfasst einen Fuss-, Fahr- und Karrweg. Ziffer 5.3 der technischen Vollzugshilfe zur Erhaltung historischer Verkehrswege des Bundesamts für Strassen, abrufbar unter [http://www.ivs.admin.ch/fileadmin/user\\_upload/pdf/Vollzugshilfe/Vollzugshilfe\\_D\\_72dpi.pdf](http://www.ivs.admin.ch/fileadmin/user_upload/pdf/Vollzugshilfe/Vollzugshilfe_D_72dpi.pdf), enthält folgende Definition: "Als Karrwege und Fahrwege werden einspurige Wege bezeichnet, die hauptsächlich dem land- und forstwirtschaftlichen Güterverkehr dienen. Das Kreuzen von Fahrzeugen wird durch Ausweichstellen ermöglicht. Im Gegensatz zu den Karrwegen, auf welchen in der Vergangenheit ausschliesslich einachsige Fahrzeuge verkehrten, wurden auf den Fahrwegen auch zweiachsige Fahrzeuge eingesetzt."
19. Die Gesuchsgegner waren und sind also berechtigt, den Weg mit zweiachsigen Fahrzeugen zu erreichen. Das Befahrenkönnen des Steges mit Personenwagen stellt folglich keinen Vorteil gegenüber der Situation ohne Bahnlinie dar.
20. Ob die Eintragung eines Karrweges zu Recht erfolgte, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, da der unstrittig bestehende Fahrweg gegenüber dem Karrweg ein weitergehendes Recht darstellt.
21. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Vergleich der hypothetischen Situation einer Erschliessung ohne Bahnlinie und mit Bahnlinie lediglich den Vorteil gesparter Unterhaltskosten auf einer Weglänge von 26m zu Tage fördert. Die Gesuchsgegner sind zu verpflichten, der Gesuchstellerin den damit verbundenen Kostenvorteil zu ersetzen. Die Pflicht besteht seit Zustellung der Antragsschrift an die Gesuchsgegner, von der aufgrund des Versands mit B-Post am 30. Oktober 2015 auszugehen ist.
22. Nach Art. 43 GebVBAV richten sich in Streitigkeiten nach Artikel 40 EBG die Kosten und die Entschädigungspflicht nach der VwKV (dort Art. 8). Die REKO UVEK hat jedoch entschieden, dass für erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen sei (Entscheid "Muttenz", Erw. Ziff. 10). Dies ergebe sich aus Art. 64 Abs. 1 VwVG. Das BAV folgt diesem Entscheid.
23. Nach Art. 94 EBG i.V.m. Art. 43 Gebührenverordnung BAV (GebV-BAV, SR 742.102) richten sich die Kosten in Streitigkeiten nach Art. 40 EBG nach der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (VwKV, SR 172.041.0). Nach dem einschlägigen Art. 13 Abs. 2 Bst. a VwKV kann die verfügende Behörde von der Partei eine Spruchgebühr von 100 - 3000 Franken fordern. Angesichts des streitigen Vermögensinteresses und des entstandenen Aufwands erscheint eine Spruchgebühr von Fr. 2'200.- angemessen.
24. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) sind amtliche Dokumente grundsätzlich öffentlich zugänglich. Gemäss Art. 9 BGÖ sind Personendaten nach Möglichkeit zu anonymisieren. Die Namen der Gesuchsgegner sind daher zu schwärzen.





**Kopie z.K. an:**

- [REDACTED]

**Intern per Zeiger an:**

- [REDACTED]